CHRISTIAN MARXSEN

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch

Jus Publicum 305

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 305



Christian Marxsen

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch

Theorie und Praxis der Illegalität im ius contra bellum

Christian Marxsen, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und New York; 2010 Promotion (Hamburg); seit 2014 wissenschaftlicher Referent, seit 2017 als Leiter der Forschungsgruppe "Shades of Illegality in International Peace and Security Law" am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg; 2020 Habilitation (Heidelberg); WS 2020/21 und SoSe 2021 Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. orcid.org/0000-0002-8666-8823

Diese Studie entstand im Rahmen der unabhängigen Max-Planck-Forschungsgruppe "Shades of Illegality in International Peace and Security Law", die von der Max-Planck-Gesellschaft seit 2018 gefördert wird.

ISBN 978-3-16-160758-5 / eISBN 978-3-16-160759-2 DOI 10.1628/978-3-16-160759-2

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Thema der vorliegenden Untersuchung beschäftigt mich seit dem Jahr 2014 als ich in der näheren Analyse des Russland-Ukraine-Konflikts und der internationalen Konfrontationsdynamiken der Frage nachzugehen begann, welchen Raum das Völkerrecht für die Austragung von Normkonflikten eröffnet und wie der für die gesamte Völkerrechtsordnung zentrale Gehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots mit dessen scheinbar omnipräsenter Verletzung im Zusammenhang steht. Für meine Forschungen hat mir das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg einen ausgezeichneten Rahmen gegeben - zunächst als wissenschaftlicher Referent, seit Oktober 2017 als Max-Planck-Forschungsgruppenleiter. Die vorliegende Untersuchung entstand im Kontext der Arbeit der von mir geleiteten unabhängigen Max-Planck-Forschungsgruppe "Shades of Illegality in International Peace and Security Law", die die konflikthafte Normentwicklung im Bereich des internationalen Sicherheitsrechts mit theoretischem wie empirischem Zugriff erforscht. Die vorliegende Arbeit ist im Jahr 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen worden. Das Habilitationsverfahren wurde im Dezember 2020 abgeschlossen.

Über viele Jahre habe ich immens vom inspirierenden Umfeld des Max-Planck-Instituts profitiert. Allen voran gilt mein Dank Prof. Dr. Anne Peters, welche die Anfertigung dieser Untersuchung als Mentorin begleitet hat. Ihr habe ich nicht nur vielfältige Anregungen und konstruktive Kritik zu verdanken, sondern durch sie vorbildlich erfahren, was es heißt, Völkerrechtswissenschaft als ein universalistisches und zugleich multiperspektivisches Projekt zu verstehen und zu praktizieren.

Vielen am Heidelberger Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bin ich für Inspirationen, Unterstützung oder kritische Rückmeldung zu Textentwürfen dankbar. Hier danke ich zunächst den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern meiner Forschungsgruppe, insbesondere Felix Herbert, Paula Jenner, Florian Kriener, Dr. Max Lesch und Alexander Wentker. Mein Dank gilt darüber hinaus Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Prof. Dr. Anuscheh Farahat, Prof. Dr. Jochen Frowein, Dr. Matthias Hartwig, Dr. Karin Oellers-Frahm, Raphael Schäfer, Silvia Steininger, Robert Stendel, Leander Beinlich und Richard Dören. Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick bin ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und für wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet.

VI Vorwort

Die Gespräche mit meiner Frau Dr. Marieluise Melichar waren mir stets ein Quell von Inspiration und Motivation. Ihr und unseren drei Töchtern ist dieses Buch gewidmet.

Heidelberg, August 2021

Christian Marxsen

Inhaltsübersicht

	RWORT	V IX
Ein	ILEITUNG	1
§ 1.	Thema, Methode, Untersuchungsgang	1
	I. Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots	1 5
	II. Drei methodologische Vorbemerkungen	8
Теі	l 1: Legalität	11
§ 2.	Grundzüge des ius contra bellum	11
,	I. Vom ius ad bellum zum ius contra bellum	11
	II. Grundzüge des ius contra bellum	21
§ <i>3</i> .	Die Dynamik des ius contra bellum seit 1945	28
	I. Neue Akteure	30
	II. Neue Technologien und Gefahren	45
	III. Neue Wertvorstellungen	62
§ 4.	Die Rechtsquellen des ius contra bellum	80
	I. Zwei maßgebliche Rechtsquellen	81
	II. Völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	
	III. Vertragsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	
	V. Zusammenspiel der Rechtsquellen	
	7. Zasammenspier der Telentsquenen	15 1
Теі	l 2: Illegalität	151
§5.	Zum Begriff völkerrechtlicher Illegalität	151
	I. Objektivistisches Illegalitätsverständnis	152
	II. Relatives Illegalitätsverständnis	
	III. Legalität und Illegalität als Kontinuum	
	IV. Folgerungen zum Begriff der Illegalität	
∫6.	•	
	I. (Il-)Legales Verhalten begünstigende Faktoren	
	II. Dynamisches Normverständnis und Umstrittenheit von Normen III. Spannungen zwischen völker- und politikwissenschaftlichem	
	Normverständnis	189

VIII Inhaltsübersicht

	IV.	Folgerungen aus den politikwissenschaftlichen Analysen	192
Теп	. 3: "	Typologie der Illegalität	195
§ 7.	Kor	ıflikt und Illegalität in der Rechtsanwendung	198
J	Ī.	Streit über die Anwendung bestehenden Rechts	
	II.	Konkretisierung des Inhalts von Rechtsnormen	203
	III.	Bestätigung von Rechtsnormen	
	IV.	Illegalität in Konflikten im Rahmen des Rechts	217
∫8.	Not	stand – Rechtsbruch im Einzelfall	219
	I.	Rechtsbruch und Legitimitätsargumente in der Praxis	219
	II.	"Illegal, aber legitim"	223
		Exkulpation rechtswidrigen Gewalteinsatzes?	
		Notstand und Illegalität: Rechtsfolgenlösung	
§9.	Rec	htsanwendung und Konflikte in den Grauzonen des Rechts	
	I.	Die Grauzonen des Rechts	
		Praxis der Erzeugung und Unterhaltung rechtlicher Grauzonen	
		Grauzonen zwischen integrativer Wirkung und Pathologie	
		Illegalität in den Grauzonen des Rechts	
§ 10.	_	islative Illegalität – Rechtsbruch zur Fortentwicklung des Rechts	
	I.	Staatspraxis des Rechtsbruchs zur Rechtsfortentwicklung	
		Völkerrechtsdogmatische Einordnung	
		Potenziale und Gefahren legislativer Illegalität	
C 1 1		galität und Systemopposition	
y 11.	•		
	I.	Sozialistisches Völkerrecht	
		Gegenwärtige Entwicklungen	
		Illegalität, Systemopposition und die Integrationsfähigkeit	J U 7
		des Rechts	313
§ 12.	Inte	erventionen ohne Anrufung des Rechts	318
<i>y</i>	I.	Verdeckte militärische Interventionen	
	II.		
	III.	Zynische Anrufung des Rechts	
	IV.	Gefahr der allgemeinen Entrechtlichung	334
Теп	. 4:]	Folgerungen	337
(13	Völ	kerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch – Folgerungen	337
y 13.	I.	Die Ebenen des Konflikts um das Gewaltverbot	
	II.	Objektivismus vs. Relativismus: Das überbewertete Problem der	227
	11.	Unbestimmtheit des Rechts	347
	III.	Recht vs. Legitimität	
		Ius contra hellum quo madis?	

Теп	. 5: 1	Das Gewaltverbot in der Bundesrepublik Deutschland	377
§ 14.	I. II. III.	Artikel 26 Abs. 1 GG: Das Verbot des Angriffskriegs und unterstützender Handlungen. Artikel 25 GG: Die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts Insbesondere Artikel 59 Abs. 2 GG: Die innerstaatliche Geltung von Völkervertragsrecht Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit Frieden als Staatszielbestimmung	381 385 396 398
§ 15.	Reg	eln für Auslandseinsätze der Bundeswehr	405
		Erforderlichkeit einer Einsatzermächtigung Einsätze im Rahmen gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme, Artikel 24 Abs. 2 GG Einsätze zur Verteidigung, Artikel 87a Abs. 2 GG Weitere Einsatzgrundlagen Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt	409 416 424
<i>§16.</i>	Bur	ndesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots	428
	IV.	Rettung von Staatsangehörigen Sicherung von Menschenrechten (Kosovo 1999). Militäroperation gegen den internationalen Terrorismus Unterstützung des Angriffskrieges von Drittstaaten Verbale Deklarationen, insbesondere Billigung völkerrechtswidriger Einsätze	434 439 447
<i>§ 17.</i>	Typ	en der Illegalität – Folgerungen im Hinblick auf die desdeutsche Praxis	457
	I. II. III.	Das grundsätzliche Verbot von Verstößen gegen das Gewaltverbot Rechtsbruch zur Rechtsfortbildung unzulässig Rechtsbruch in Notstandssituationen Umgang mit rechtlicher Unsicherheit (Anwendungsstreitigkeiten und Grauzonen des Rechts) Pflichten betreffend die Anrufung des Rechts	457 459 462 463
§ 18.	I. II. III.	htsschutz gegen Völkerrechtsverstöße Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz durch Individuen Strafrechtliche Verantwortlichkeit Die Defizite des Rechtsschutzes und mögliche Abhilfe	471 488 504
Scн	LUS	SBEMERKUNGEN	519
		TURVERZEICHNIS	
		CISTER	571

Inhaltsverzeichnis

		RT'SÜBERSICHT	V VII
Ein	ILEIT	TUNG	1
§1.		ema, Methode, Untersuchungsgang	1
	I. II.	Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots Drei methodologische Vorbemerkungen	1 5
	III.	Gang der Untersuchung	8
Теі	ь 1 : 1	Legalität	11
§2.	Gri	undzüge des ius contra bellum	11
	I.	Vom ius ad bellum zum ius contra bellum	11
	II.	Grundzüge des ius contra bellum	21
<i>§3.</i>	Die	Dynamik des ius contra bellum seit 1945	28
	I.	Neue Akteure	30
		1. Antikoloniale Befreiungsbewegungen	30
		2. Nichtstaatliche Akteure	37
	II.	Neue Technologien und Gefahren	45
		Selbstverteidigungsrecht und Massenvernichtungswaffen Worgreifende Selbstverteidigung	46 47
		b) Präventive Selbstverteidigung	52
		2. Cybertechnologien	58
	III.	Neue Wertvorstellungen	62
		1. Interventionen aus humanitären Gründen	64
		a) Intervention zur Rettung eigener Staatsangehöriger	64
		b) Humanitäre Interventionen	67
		2. Interventionen zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung	
		von Gesellschaftsordnungen	76
<i>§4.</i>	Die	Rechtsquellen des ius contra bellum	80
	I.	Zwei maßgebliche Rechtsquellen	81
	II.	Völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	85
		1. Elemente des Völkergewohnheitsrechts	86
		a) Allgemeine Staatenpraxis im Gewaltverbot	87
		aa) Begriff der Praxis	88
		bb) Allgemeinheit der Praxis	92
		cc) Gewichtung der Praxisb) Opinio juris	92 95

		2. Die Entwicklung volkergewohnheitsrechtlicher Normen	
		3. Methodologische Zugriffe auf das Völkergewohnheitsrecht	101
		a) Das induktive Verständnis	101
		b) Das deduktive Verständnis	
		c) Das prinzipienorientierte deduktive Verständnis	104
		d) Das Verhältnis der methodologischen Zugänge zueinander	
	III.	Vertragsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	
		1. Entstehung vertragsrechtlicher Normen	
		2. Entwicklung des Rechts durch nachfolgende Praxis	
		(Artikel 31 Abs. 3 lit. b) WVK)	112
		a) Die Funktionen nachfolgender Praxis	
		b) Die Voraussetzungen nachfolgender Praxis	
		c) "Sonstige" nachfolgende Praxis	
		3. Grenzen der Reinterpretation	
		4. Untergang vertragsrechtlicher Regeln	124
	IV.	Das Gewaltverbot als ius cogens	
		1. Das Gewaltverbot als ius cogens	
		2. Rechtsfolgen des <i>ius-cogens-</i> Charakters	
		3. Kritik der Annahme des <i>ius-cogens-</i> Charakters des Gewaltverbots	
	V.	Zusammenspiel der Rechtsquellen	
		1. Die UN-Charta als Ausgangspunkt für die Genese von	
		Gewohnheitsrecht	136
		2. Komplementärverhältnis von Gewohnheitsrecht und UN-Charta	137
		3. Gewohnheitsrecht zur Interpretation der Charta	
		4. Widersprüche zwischen UN-Charta und Gewohnheitsrecht	
		a) Widersprüche rechtlich unzulässig	
		b) Widersprüche ohne rechtsquellenübergreifende Rechtfertigung	
		c) Übergreifende Rechtfertigungen zwischen den Rechtsregimes	
		5. Konvergenz der Rechtsquellen	
		o i	
Т	. 2. 1	[xxx0.xxm]]m	151
LEH	L 2:]	LLEGALITÄT	151
§ 5.	Zur	n Begriff völkerrechtlicher Illegalität	151
<i>y</i>	Ī.	Objektivistisches Illegalitätsverständnis	
		Relatives Illegalitätsverständnis	156
		Legalität und Illegalität als Kontinuum	
		Folgerungen zum Begriff der Illegalität	
	1	Differenzierung der Arten der Rechtsverwendung	
		Differenzierung nach verschiedenen Akteuren	
		3. Objektivistisches Rechtsverständnis als Ideal	
		4. Die Berechtigung des Relativismus	
C (Con	<u> </u>	
§ 6.		npliance und Umstrittenheit von Normen	
	I.	(II-)Legales Verhalten begünstigende Faktoren	
		1. Instrumentelle Faktoren	
		2. Normative Beweggründe	
		3. Habitualisierung	181

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	4. Rechtsfortentwicklung 5. Zusammenhang und Gewichtung der Faktoren	
	II. Dynamisches Normverständnis und Umstrittenheit von NormenIII. Spannungen zwischen völker- und politikwissenschaftlichem	. 185
	Normverständnis	
Теі	il 3: Typologie der Illegalität	. 195
§ 7.	Konflikt und Illegalität in der Rechtsanwendung	. 198
	I. Streit über die Anwendung bestehenden Rechts	
	II. Konkretisierung des Inhalts von Rechtsnormen	
	III. Bestätigung von Rechtsnormen	. 205
	1. Die Bestätigungshypothese des IGH	. 206
	2. Die Rechtsverletzung als Bestätigung des Rechts nach Maßgabe	
	der Rechtsquellen des Völkerrechts	
	3. Voraussetzungen der Bestätigung einer Rechtsregel	
	a) Anrufung des Rechts	
	b) Anrufung einer etablierten Norm	
	c) Anrufung einer etablierten Interpretation des Rechts	
	d) Grenze der Bestätigung: Zynische Verwendung des Rechts e) Grenze der Bestätigung: Propagandistische Manipulation	
	der Fakten	
∫8.	Notstand – Rechtsbruch im Einzelfall	. 219
	I. Rechtsbruch und Legitimitätsargumente in der Praxis	
	II. "Illegal, aber legitim"	. 223
	III. Exkulpation rechtswidrigen Gewalteinsatzes?	
	des Notstands	. 228
	2. Ius-cogens-Charakter des Gewaltverbots, Artikel 26 ARSIWA	. 231
	3. Voraussetzungen des Notstands, Artikel 25 Abs. 1 ARSIWA	. 233
	4. Ausschluss der Anrufung eines Notstandsrechts,	225
	Artikel 25 Abs. 2 ARSIWA	
	5. Keine Exkulpationsmöglichkeit	
_		
§ 9.		
	I. Die Grauzonen des Rechts	
	II. Praxis der Erzeugung und Unterhaltung rechtlicher Grauzonen	
	1. Unkonkretisierte Rechtsnormen und neue empirische Phänomene	
	2. Formelkompromisse und konstruktive Mehrdeutigkeit	
	3. Praxis ohne klare opinio iuris	
	4. Interpretations offene staatliche Reaktionen	
	Unterlassen von rechtlicher Regulierung	
	o. Die i unknom der Ocheme	. 200

		Grauzonen zwischen integrativer Wirkung und Pathologie	
§ 10.	Leg	islative Illegalität – Rechtsbruch zur Fortentwicklung des Rechts	264
	I.	Staatspraxis des Rechtsbruchs zur Rechtsfortentwicklung	
	II.	Völkerrechtsdogmatische Einordnung	
	III.	Potenziale und Gefahren legislativer Illegalität	275
		1. Potenziale und Funktionen	276
		2. Gefahren legislativer Illegalität	
	IV.	Das Paradox legislativer Illegalität	280
§ 11.	Illeg	galität und Systemopposition	
	I.	Sozialistisches Völkerrecht	283
		1. Die These von der Unvermeidbarkeit des Krieges	284
		2. Das Völkerrecht der Übergangszeit	285
		3. Völkerrecht und dauerhafte friedliche Koexistenz	
		4. Proletarischer/Sozialistischer Internationalismus	291
		5. Der systemoppositionelle Gehalt des Sozialistischen Völkerrechts \dots	
	II.	US-amerikanischer Exzeptionalismus	296
		1. Außenpolitische Doktrinen der Vereinigten Staaten	
		2. Systemopposition	
		3. Kern der US-amerikanischen Strategie der Systemopposition	
	III.	Gegenwärtige Entwicklungen	307
		1. Der Islamische Staat als revolutionärer "Staat"	307
		 2. Die unwilling-or-unable-Doktrin als Systemopposition 3. Entwicklung einer spezifisch chinesischen Position zum 	
	T T 7	Völkerrecht?	311
	IV.	Illegalität, Systemopposition und die Integrationsfähigkeit des Rechts	212
§ 12.		erventionen ohne Anrufung des Rechts	
	I.	Verdeckte militärische Interventionen	
		1. Verdeckte Interventionen in der Praxis	
		2. Die politische Dimension verdeckter militärischer Interventionen	
		3. Rechtliche Standards und Auswirkungen auf das Recht	323
		4. Verdeckte Praxis und Normenerosion	327
	II.	Offener Verzicht auf eine Anrufung des Rechts	
		1. Staatspraxis der offenen Nichtanrufung des Rechts	328
		2. Einfluss auf völkerrechtliche Normen	
	TTT	3. Schwächung des Rechts als normatives System	
		Zynische Anrufung des Rechts	
	1 V.	Gefahr der allgemeinen Entrechtlichung	<i>35</i> 4
Теп	. 4: I	Folgerungen	337
§ 13.	Völ	kerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch – Folgerungen	337
-	I.	Die Ebenen des Konflikts um das Gewaltverbot	
		1 Konfliktebene 1: Anwendung des Rechts	

		Inhaltsverzeichnis	XV
		2. Konfliktebene 2: Streit um den abstrakt-generellen Rechtsinhalt	
		3. Konfliktebene 3: Streit um die Geltung des Gewaltverbots	
	II.	4. Ambivalenzen der Wahl der Konfliktebenen	
		Unbestimmtheit des Rechts	347
		 Ursachen rechtlicher Unbestimmtheit Folgen für die Rechtsanwendung: Bedeutungskern und 	348
		Bedeutungshof	351
		3. Folgen für das Gewaltverbot	354
	III.	Recht vs. Legitimität	
		1. Die Gefahr von Legitimitätskriterien	360
		2. Der richtige Ort für Legitimitätserwägungen: Rechtsfolgenseite	
		3. Elemente eines Begriffs der Legitimität	364
		Rechtsguts	364
		b) Schwere der Verletzung	365
		c) Handlungsunfähigkeit der Institutionen kollektiver Sicherheit	366
		d) Legitimierende Rolle der UN-Generalversammlung	366
		e) Sonstige Positionierungen des UN-Sicherheitsrats	
		f) Fallbezogene Folgenabwägung	
		g) Regelbezogene Folgenabwägung	369
		h) Formulierung klarer Standards	370
	IV.	Ius contra bellum quo vadis?	
		1. Abschaffung des Gewaltverbots/Entrechtlichung	
		2. Gewaltverbot auf der Grundlage von double standards	372
		3. Verwässerung des Gewaltverbots: Transformation zu	
		aspirational norms	
		4. Aufrechterhaltung und Stärkung eines allgemeinen Gewaltverbots	373
		Das Gewaltverbot in der Bundesrepublik Deutschland	
<i>§ 14.</i>	Das	völkerrechtliche Gewaltverbot im Grundgesetz	379
	I.	Artikel 26 Abs. 1 GG: Das Verbot des Angriffskriegs und	
		unterstützender Handlungen	381
		1. Störungseignung	
		2. Störungsabsicht	384
		3. Rechtsfolgen	
	II.	Artikel 25 GG: Die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts	385
		1. Vollzug allgemeiner völkerrechtlicher Regeln im nationalen Recht	
		2. Allgemeine Rechtsfolgen des Artikel 25 GG	389
		3. Die innerstaatliche Geltung des Gewaltverbots über Artikel 25 GG.	
	III.	Insbesondere Artikel 59 Abs. 2 GG: Die innerstaatliche Geltung von	
		Völkervertragsrecht	396
	IV.	Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit	
	V.	Frieden als Staatszielbestimmung	

§ 15.	Reg	eln für Auslandseinsätze der Bundeswehr	405
	I.	Erforderlichkeit einer Einsatzermächtigung	406
	II.	Einsätze im Rahmen gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme,	
		Artikel 24 Abs. 2 GG	
		1. Anforderungen an ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit	410
		2. Einsatz im Rahmen und nach den Regeln des Systems	
		gegenseitiger kollektiver Sicherheit	
	III.	Einsätze zur Verteidigung, Artikel 87a Abs. 2 GG	
		1. Objekte der Verteidigung	
		a) Territorial- und Bündnisverteidigung sowie Drittstaatennothilfe .	
		b) Personalverteidigung	
		2. Begriff des Angriffs	
		a) Angriffe durch nichtstaatliche Akteure	
		b) Angriff von außen	
		c) Zeitlicher Rahmen der Einsatzermächtigung	
		Weitere Einsatzgrundlagen	424
	V.	Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt	425
§ 16.	Bur	ndesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots	428
•	I.	Rettung von Staatsangehörigen	
		1. Operation <i>Libelle</i> (1997)	
		2. Operation <i>Pegasus</i> (2011)	
		3. Verfassungsrechtliche Konfliktlage	433
	II.	Sicherung von Menschenrechten (Kosovo 1999)	434
		1. Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes	
		2. Verstoß gegen Artikel 25 Satz 1, 26 Abs. 1 GG	
		3. Handeln ohne verfassungsrechtliche Einsatzgrundlage	
		(Artikel 24 Abs. 2 GG)	438
	III.	Militäroperation gegen den internationalen Terrorismus	
		1. Enduring Freedom, Afghanistan (2001)	439
		2. Counter Daesh, Syrien (seit 2015)	442
		a) Völkerrechtliche Beurteilung	443
		b) Verfassungsrechtliche Beurteilung	446
		c) Zusammenfassung	
	IV.	Unterstützung des Angriffskrieges von Drittstaaten	
		1. Gewährung von Überflugrechten zu Gunsten der USA	447
		2. Unterstützung eines in eine illegale Militärintervention	
		verstrickten Drittstaates	452
	V.	Verbale Deklarationen, insbesondere Billigung völkerrechtswidriger	
		Einsätze	455
§ 17.	Τνρ	en der Illegalität – Folgerungen im Hinblick auf die	
J		desdeutsche Praxis	457
	Ι.	Das grundsätzliche Verbot von Verstößen gegen das Gewaltverbot	
	II.	Rechtsbruch zur Rechtsfortbildung unzulässig	
		Rechtsbruch in Notstandssituationen	
		Umgang mit rechtlicher Unsicherheit (Anwendungsstreitigkeiten und	102
	1 1.	Granzonen des Rechts)	463

XVII

2. Gewaltenteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt	509
3. Verfassungsrechtliches Gebot zur Einführung effektiver Rechtsschutzmechanismen	515
Schlussbemerkungen	519
Literaturverzeichnis	523
Sachregister	571

EINLEITUNG

§1. Thema, Methode, Untersuchungsgang

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch stehen in einem widersprüchlichen und doch engen und unaufgelösten Zusammenhang. Das zeigt sich im besonderen Maße im Bereich des *ius contra bellum*, des Verbots zwischenstaatlicher Gewalt, das die Fundamentalnorm des Völkerrechts darstellt.

Die vorliegende Untersuchung entwickelt einen konzeptuellen Rahmen, in dem sich die Phänomene des Rechtsbruchs sowie des Streits um Normen im Bereich des völkerrechtlichen Gewaltverbots fassen lassen. Hierdurch soll ein besseres Verständnis des Völkerrechts, seiner Dynamik ebenso wie seiner Resilienz, aber auch der Gefahren seiner Zersetzung ermöglicht werden. Es genügt nicht, schlicht die Zahl der Rechtsbrüche zu diagnostizieren, um Aussagen über den Zustand des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu treffen. Es bedarf einer Differenzierung, und diese soll die in der vorliegenden Untersuchung entwickelte Typologie der Illegalität (Teil 3) leisten. Es werden verschiedene Formen der Illegalität identifiziert ebenso wie deren spezifische Auswirkungen auf völkerrechtliche Normen und die Völkerrechtsordnung insgesamt. Die vorliegende Untersuchung zeigt dabei, dass Konflikte um die Anwendung und Interpretation, um Ausgestaltung ebenso wie um die Fortentwicklung des Rechts an sich keine Pathologie sind. Sie zeigt aber auch, in welchen Fällen Rechtsbrüche zersetzenden Charakter haben und den Bestand des ius contra bellum in Frage stellen. Im Schwerpunkt widmet sich die vorliegende Untersuchung diesen Fragen aus der Perspektive des Völkerrechts, nimmt dann allerdings auch einen Perspektivwechsel vor und analysiert das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Geltung sowie die Möglichkeiten zu seiner Geltendmachung im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung.

I. Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots

Grundanliegen der rechtsförmigen Organisation internationaler Beziehungen ist, die Ausübung militärischer Gewalt wenn nicht gänzlich zu unterbinden, so doch einzuhegen und aufs Äußerste zu beschränken. Emphatisch stellt die Präambel der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit voran, künftige Generationen "vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat". In Artikel 1 Abs. 1 der UN-Charta (UNC) wird als oberstes Ziel der Vereinten Nationen benannt, "den Weltfrieden

2 Einleitung

und die internationale Sicherheit zu wahren", und Artikel 2 Abs. 4 UNC postuliert schließlich ein allgemeines Verbot zwischenstaatlicher Gewalt.

Der fundamentalen Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots zum Trotz ist die Geschichte der letzten 75 Jahre durch eine große Zahl bewaffneter Konflikte geprägt. 1 Das genaue Ausmaß wird in der Konfliktforschung mit einigen Schwankungen beziffert.² Schon bald nach Errichtung der Vereinten Nationen wich die Hoffnung auf effektive Strukturen internationaler friedlicher Kooperation einem Misstrauen und einer globalen Polarisierung, die schließlich in den Kalten Krieg mündeten. Zwar blieben direkte Konfrontationen der konträren Pole dieses Konflikts aus. Allerdings kam es regelmäßig zu Stellvertreterkriegen und militärischen Interventionen in den durch die Supermächte beanspruchten Einflusssphären. Nach dem Ende des Kalten Krieges schien dann für etwa ein Jahrzehnt die Stunde des Durchbruchs des Völkerrechts auch im Bereich der internationalen Friedenssicherung gekommen.³ US-Präsident George H. W. Bush formulierte die Idee einer "new world order" - einer Ordnung, die einen "path to peace" weise und in der "the rule of law supplants the rule of the jungle". 4 Und in der Tat erhielt internationale Kooperation in der Folge eine bis dahin nicht gekannte Wirksamkeit, was sich in der Schaffung internationaler Gerichte wie den internationalen Ad-hoc-Straftribunalen für Jugoslawien und Ruanda und später der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ebenso manifestierte wie in der Handlungsfähigkeit der internationalen Sicherheitsarchitektur mit Blick auf konkrete internationale Konflikte. Das kollektive Vorgehen im Hinblick auf die gegen Kuwait gerichtete Aggression des Irak in den Jahren 1990 und 1991 unterstrich eine bislang ungesehene Operationalität des UN-Sicherheitsrats und ließ allgemein auf eine zukünftige Effektivität der Vereinten Nationen hoffen. Der zur Zeit des Kalten Krieges noch weit verbrei-

¹ Schachter, Michigan Law Review 82 (1984), 1620 (1641).

² Das Uppsala Conflict Data Program (UCDP) hat für den Zeitraum von 1946 bis 2017 insgesamt 285 bewaffnete Konflikte identifiziert. Diese Zahl umfasst alle Fälle des organisierten Konflikts um die staatliche Herrschaft oder das Territorium, in denen mindestens ein Staat involviert war und mindestens 25 Tote durch militärische Auseinandersetzungen zu beklagen waren. Diese Zahl schließt mithin auch Bürgerkriegssituationen ein; Dupuy/Rustad, Trends in Armed Conflict, 1946–2017, 2018, S. 2. Das Correlates-of-War-Projekt zählt für den Zeitraum von 1945 bis 2007 241 bewaffnete Konflikte, wobei sich die Zahl aufspaltet in 38 zwischenstaatliche Konflikte, 23 sogenannte extra-state wars (Konflikte, in denen ein Staat außerhalb seiner Grenzen gegen einen nichtstaatlichen Akteur vorgeht) und innerstaatliche Konflikte im Übrigen. Das Correlates-of-War-Projekt erfasst Konflikte mit mindestens 1000 aus militärischen Auseinandersetzungen resultierenden Toten im Zeitraum von einem Jahr. Vgl. die Liste der Konflikte in: Sarkees/Wayman, Resort to War, 2010, S. 588–594.

³ Dies manifestierte sich nicht zuletzt auch in der in verschiedenen Variationen vertretenen Auffassung, dass die Auflösung der bis dato dominierenden internationalen Widersprüche möglich geworden sei. Exemplarisch hierfür steht das von Francis Fukuyama postulierte "Ende der Geschichte": Fukuyama, The National Interest 16 (1989), 3–18; ders., The End of History and the Last Man, 1992.

⁴ George Bush, Address Before a Joint Session of the Congress on the Persian Gulf Crisis and the Federal Budget Deficit, 11. September 1990, Public Papers of the Presidents of the United States, George Bush, 1990, Bd. II (Washington D. C.: U. S. Government Printing Office, 1990), S. 1218 (1219).

tete unilaterale Einsatz von Gewalt schien für einen kurzen Zeitraum überwindbar.⁵ In diesem Sinne erklärte das UN High-level Panel on Threats, Challenges and Change die neue weltpolitische Lage noch im Jahr 2004:

"It may be that some States will always feel that they have the obligation to their own citizens, and the capacity, to do whatever they feel they need to do, unburdened by the constraints of collective Security Council process. But however understandable that approach may have been in the cold war years, when the United Nations was manifestly not operating as an effective collective security system, the world has now changed and expectations about legal compliance are very much higher."6

Doch bereits zum Ende der 1990er Jahre hin setzte eine schrittweise Desillusionierung ein. In der Intervention von Mitgliedsstaaten der North Atlantic Treaty Organization (NATO) im Kosovo im Jahr 1999 offenbarten sich bereits Brüche in der neu gewonnenen Handlungsfähigkeit. Mangels Einigkeit über ein weiteres Vorgehen schritten die handelnden NATO-Mitgliedsstaaten auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats zur Intervention. Die US-geführte Irakintervention des Jahres 2003 trug weiter zu einer internationalen Polarisierung bei und unterstrich, dass seitens der USA nationales Interesse über das Völkerrecht gestellt wurde. Weitere internationale Konflikte haben die Gräben vertieft. Die mangelnde Einigkeit und die daraus resultierende mangelnde internationale Reaktion auf die Konflikte beispielsweise in Libyen (seit 2011), in Syrien (seit 2012) oder im Jemen (seit 2014) sowie die Reterritorialisierung von Konflikten, in denen von manchen Staaten auch die Annexion von Territorium wieder in den Katalog außenpolitischer Handlungsoptionen aufgenommen worden ist,⁷ verdeutlichen das Ausmaß gegenwärtiger Konfrontationen (Ukraine/Krim seit 2014).8 Hinzu kommt, dass diese Entwicklungen vor dem Hintergrund gewandelter weltpolitischer Kräfteverhältnisse erfolgen. Die USA wendeten sich unter der Präsidentschaft Donald Trumps von multilateraler Kooperation ab und zogen sich aus der Rolle des globalen Hegemons zurück. Zwar haben die USA unter der Präsidentschaft Joe Bidens eine Abkehr von dieser Position vollzogen. Die langfristigen Folgen aber sind noch unabsehbar. Zugleich gewinnt die Volksrepublik China weiter an Bedeutung, die vor dem Hinter-

⁵ So erklärte etwa George Bush das Unterbleiben des in Teilen der Öffentlichkeit geforderten Sturzes Saddam Husseins anlässlich der UN-mandatierten Intervention des Jahres 1991 so: "The U. N. resolutions never called for the elimination of Saddam Hussein. [...] Am I happy Saddam Hussein is still there? Absolutely not. Am I determined he's going to live with these resolutions? Absolutely. But we did the right thing. And I have absolutely no regrets about that part of it at all." – George Bush, Remarks to the American Society of Newspaper Editors, 9. April 1992, Public Papers of the Presidents of the United States: George Bush, 1992–1993, Bd. I (Washington D. C.: U. S. Government Printing Office, 1993), S. 564 (569).

⁶ UN-Generalversammlung, A more secure world: our shared responsibility – Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, 2. Dezember 2004, UN Doc. A/59/565, para. 196.

⁷ Peters/Marxsen, Die Krimkrise und die Reterritorialisierung internationaler Konflikte, MPG Forschungsbericht, 2014.

⁸ Vgl. zur genaueren Analyse der Konfrontationsdynamik der letzten 20 Jahre: *Marxsen*, German Yearbook of International Law 58 (2016), 11 (27 ff.).

4 Einleitung

grund eines signifikant anderen Wertehintergrundes operiert und sich zumal auch im Bereich internationaler Sicherheitspolitik als Akteur in Stellung bringt. Schließlich ist eine Reorientierung der Russischen Föderation wahrnehmbar. Diese macht sich nach Ansätzen einer Westorientierung in den 1990er Jahren nunmehr daran, neue und dezidiert antiwestliche Allianzen zu schmieden.

Die beschriebenen Entwicklungslinien spiegeln sich auch in den völkerrechtswissenschaftlichen Diskursen, die – in Abhängigkeit von den internationalen Umständen – wechselnde Tendenzen zu einer entweder eher positiv-optimistischen oder zu einer realistisch-defätistischen Einschätzung hinsichtlich der Integrationsund Friedensstiftungspotenziale des Völkerrechts aufweisen. Besonders evident wird dies im Hinblick auf wiederkehrende und regelmäßig aktualisierte Krisendiagnosen, die den Niedergang des völkerrechtlichen Gewaltverbots konstatieren. In der Zeit des Kalten Krieges fand die These einigen Widerhall, dass das Gewaltverbot in Ansehung der großen Zahl von Verstößen den Charakter einer Rechtsnorm verloren habe. Thomas Franck formulierte diese These provokant in seinem Aufsatz Who Killed Article 2(4)? aus dem Jahr 1970. Vor dem Hintergrund des Interventionismus der Supermächte zur Zeit des Kalten Krieges stellte Thomas Franck fest, dass das Gewaltverbot bis zur Unkenntlichkeit erodiert sei. Jaan Combacau sah im Gewaltverbot nur einen "dead letter", und die internationale Gemeinschaft befinde sich nunmehr, "where it was before 1945: in the state of nature". Ja

Fand diese Auffassung in den, wie Franck sagte, "optimistic 1990s"¹⁴ weniger Widerhall, so hat sie spätestens seit dem Irakkrieg des Jahres 2003 und dem darin liegenden offenen Verstoß gegen das Völkerrecht und der in der Folge eingetretenen Polarisierung der internationalen Beziehungen wieder Konjunktur. Oft wird eine Auflösung oder jedenfalls ein Niedergang der Regeln des *ius contra bellum* diagnostiziert.¹⁵

⁹ Diese Bewegung ist von Josef L. Kunz als "the swing of the pendulum" beschrieben worden: *Kunz*, American Journal of International Law 44 (1950), 135–140.

¹⁰ Franck, American Journal of International Law 64 (1970), 809 (835); Kunig, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, 1981, S. 234: "Die große Zahl von Vorkommnissen in der internationalen Politik, die das Nichteinmischungsprinzip verletzen, gibt Anlaß zu der Überlegung, ob dieses nicht den Charakter einer Rechtsnorm verloren (oder nie erlangt hat)"; Combacau, in: Cassese (Hrsg.), The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986, S. 9 (30); Falk, Revitalizing International Law, 1989, S. 96f.; Arend/Beck, International Law and the Use of Force, 1993, S. 188: "The problem [...] is that [...] Article 2(4) has already been stripped of any real meaning. In light of state practice, to contend that it is still good law is to make it mean virtually anything. Recognizing that Article 2(4) is dead may not be very satisfying, but it may be accurate."

¹¹ Franck, American Journal of International Law 64 (1970), 809 (835).

¹² Combacau, in: Cassese (Hrsg.), The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986, S. 9 (30).

¹³ Combacau, in: Cassese (Hrsg.), The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986, S. 9 (32).

¹⁴ Franck, American Journal of International Law 97 (2003), 607 (609).

¹⁵ Arend, Legal Rules and International Society, 1999, S.75; Glennon, Foreign Affairs 82 (2003), 16 (16); ders., Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. Juni 2003; Franck, American Journal of International Law 97 (2003), 607 (617); Glennon, Georgetown Law Journal 93 (2005), 939 (960); ders., in: Weller (Hrsg.), Oxford Handbook of the Use of Force in International Law, 2015, S.79

Dieser kurze Blick auf grobe Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots zeigt, dass die vielfach konstatierte Krise des Rechts, das heißt der offenbare Mangel des Rechts, in der Praxis wirkmächtig bewaffnete Konflikte zu regulieren und zu verhindern, keineswegs eine Ausnahmeerscheinung ist, sondern vielmehr die Völkerrechtsordnung im Bereich des internationalen Friedenssicherungsrechts von Grund auf prägt. Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, so zeigt sich in der Empirie, stehen in einem engen Verhältnis. Weit verbreitete Brüche des Rechts stellen den Rechtscharakter des ius contra bellum in Frage; zugleich aber bestehen wahrnehmbare Konjunkturen, in deren Folge das Gewaltverbot nicht schlicht verschwindet, sondern sich als fundamentales normatives Gebot in der Völkerrechtstheorie, aber auch in der Praxis der Staaten erhält. 16 Bemerkenswert ist insoweit, dass in der Praxis der Staaten, jedenfalls weit überwiegend, weiterhin Rekurs auf das Gewaltverbot genommen wird und dass nicht bekannt ist, dass irgendein Staat positiv die Überwindung des gesamten völkerrechtlichen Gewaltverbots behauptet oder gefordert hätte.¹⁷ Staaten beziehen sich auf diese Regeln, wenngleich sie sich über deren Interpretation, Ausgestaltung, Konturierung und Entwicklung, aber auch partielle Abschaffung streiten mögen. Das Gewaltverbot stirbt nicht, sondern es erhält sich ungeachtet der beschriebenen Negationen am Leben. Mehr noch, und in den Worten David Wippmans: "[I]t not only stubbornly refuses to die, but sometimes emerges stronger than before."18

II. Drei methodologische Vorbemerkungen

Drei methodologische Vorbemerkungen sollen der Untersuchung vorangestellt werden. Die erste Anmerkung betrifft das methodologische Vorgehen in der Entwicklung der Typologie der Illegalität (Teil 3), die einen Kernteil der Untersuchung ausmacht und die Basis für ein differenziertes Verständnis von Rechtsbruch und Streit um Normen darstellt. Die vorliegende Untersuchung nimmt ihren Ausgangspunkt in einem wahrgenommenen Widerspruch. Einerseits wird dem völkerrechtlichen Gewaltverbot eine fundamentale Bedeutung, auch in staatlichen Verlautbarungen, beigemessen, und dies scheint Verstößen gegen das Recht *a priori* ein

^{(91);} vgl. auch Rosa Brooks, die von der "brokenness" des Völkerrechts spricht: *Brooks*, How Everything Became War and the Military Became Everything, 2016, S.290; vgl. auch den von neokonservativer Seite betonten "return of history": *Kagan*, The Return of History and the End of Dreams, 2008.

¹⁶ Cassese, in: Cassese (Hrsg.), The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986, S. 505 (518); Wippman, Minnesota Journal of International Law 16 (2007), 387–406; Brunnée/Toope, Journal of Global Security Studies 4 (2019), 73 (81).

¹⁷ Kritisch gegen die These vom Ende des völkerrechtlichen Gewaltverbots daher zum Beispiel: *Henkin*, American Journal of International Law 65 (1971), 544–548; *Schachter*, University of Chicago Law Review 53 (1986), 113 (131); *Cassese*, in: Cassese (Hrsg.), The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986, S. 505 (514); *Dinstein*, War, Aggression and Self-Defence, 6. Aufl., 2017, S. 101f. (Rn. 277); *Kreß*, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 12 (2019), 453 (455).

¹⁸ Wippman, Minnesota Journal of International Law 16 (2007), 387 (390).

6 Einleitung

fundamentales Unwerturteil anzuheften. Andererseits aber sehen wir eine gegenläufige Praxis, in der Verstöße gegen das Recht nicht nur häufig sind, sondern – so zeigt eine genauere Betrachtung – darüber hinaus für den Bestand des Rechts gewisse Funktionen erfüllen und zudem in vielen Konstellationen von anderen Staaten toleriert werden. Die verbreitete polarisierende Behandlung der Problematik, in der entweder der Niedergang des Gewaltverbots beklagt oder an dessen strikte Einhaltung appelliert wird, scheint vor dem Hintergrund eben der auch produktiven und systemerhaltenden Funktionen der Abweichung von den Normen und des Streits um diese zu kurz gegriffen. Die Entwicklung der vorliegenden Typologie ist ausgehend von dieser Beobachtung in einem fortgesetzten Prozess der – bildlich gesprochen – Korrespondenz zwischen der Ebene der Beobachtung der rechtlichen Dimensionen internationaler Konflikte (aus Perspektive des *ius contra bellum*) und der Ebene der Kategorienbildung erfolgt. Ausgangspunkt ist damit ein induktives Vorgehen, das gleichwohl im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen prinzipienorientiert vorgeht und damit bereits theoretisch vorgeformt ist.

Anzumerken ist zweitens, dass die vorliegende Untersuchung das Augenmerk auf die Phänomene des Rechtsbruchs legt und insoweit eine Metaperspektive einnimmt, die zwar nicht ohne eine Behandlung der konkreten dogmatischen Fragen für die Bewertung eines Verhaltens als legal oder illegal auskommt, die aber nicht diese dogmatischen Fragen selbst zum Hauptgegenstand hat. Es geht vorliegend also nicht um eine umfassende Behandlung der Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots in ihren dogmatischen Verästelungen, welche die vorhandenen Monographien zum Thema ohnehin bereits exzellent leisten. Hauch kommt es nicht darauf an, die diskutierten Konfliktbereiche allesamt vollauf rechtlich zu würdigen und streitige Fragen zu *entscheiden*. Zwar werden Präferenzen und Wertungen des Verfassers deutlich, wichtiger für das entfaltete Argument aber ist, dass die Multipolarität und Multiperspektivität des Völkerrechts jedenfalls in Teilen einen breiten Raum für Positionierungen lässt, was eben auch – wie zu zeigen sein wird – für die Möglichkeit der Bestimmung dessen, was legal und was illegal ist, erhebliche Folgen zeitigt.

Drittens schließlich ist eine Anmerkung im Hinblick auf die Rolle der Völkerrechtswissenschaft angezeigt. Die Thematisierung des völkerrechtlichen Gewaltverbots ist selbst – das ist nur schwerlich zu leugnen – ein Feld, das im besonderen Maße durch politische Voreinstellungen geprägt ist. Bezugnahmen auf das Recht und die Formulierung bestimmter Interpretationen erfolgen nicht selten aus strategischer Perspektive. Die strategischen Erwägungen sind dabei selbst höchst volatil und können von gänzlich unterschiedlichen Grundannahmen ausgehen und hängen auch von der diskursiven Position der Protagonistinnen und Protagonisten ab. Das Postulat Thomas Francks über den Untergang des Gewaltverbots beispielsweise kann vor dem Hintergrund von Francks grundsätzlich affirmativer Bezug-

¹⁹ Corten, The Law Against War, 2010; Gray, International Law and the Use of Force, 4. Aufl., 2018; Henderson, The Use of Force and International Law, 2018.

nahme auf das Völkerrecht nicht als Unterstützung der These der völligen Ungebundenheit von Regierungen verstanden werden, wie sie etwa vom Standpunkt einer neorealistischen und interventionistischen Außenpolitik gefordert wird. Im Gegenteil, Franck verfolgte eine kritische Strategie, die der US-amerikanischen Regierung den Spiegel vorhalten und die (vielleicht nicht vollauf intendierten) Konsequenzen ihres interventionistischen Vorgehens vor Augen führen wollte. Die Grenze dieses Zugangs aber ist evident: Das Gewaltverbot kann nur einmal plausibel für tot erklärt werden, sofern die entsprechende These noch Resonanz finden soll. Schon Francks zweite, in Ansehung des Irakkrieges 2003 aktualisierte These fordert die Plausibilität dieses Ansatzes heraus.²⁰

Andere wissenschaftliche Zugänge setzen dagegen darauf, die Integrationskraft des Rechts dadurch zu erhalten, dass sie Prinzipien als von gegenläufiger Praxis unangetastet darstellen. Dieses Vorgehen ist im Bereich des Völkerrechts auch deshalb attraktiv, weil nach Artikel 38 Abs. 1 lit. d) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) "die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen [...] Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen" darstellen. In anderen Worten, auch eine völkerrechtswissenschaftliche Positionierung kann zumindest potenziell Einfluss auf den Inhalt der Rechtsnormen entfalten. Hält man also das völkerrechtliche Gewaltverbot für bewahrenswert, könnte es naheliegen, dessen Integrität und Festigkeit auch von wissenschaftlicher Seite zu betonen.

Die vorliegende Untersuchung wählt einen anderen Zugang und schlägt einen nicht völlig unproblematischen Weg ein. Auch der Verfasser ist davon überzeugt, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot aus normativer Perspektive notwendig bewahrt und gefestigt werden muss, und bewertet Tendenzen zu dessen Schwächung - das wird in der Untersuchung deutlich werden - äußerst kritisch. Insoweit liegt eine mögliche Gefahr darin, dass die Ausarbeitung verschiedener Typen der Illegalität als Beitrag zur Normalisierung und letztlich Legitimierung illegaler Handlungen gewertet werden könnte, die ja - so zeigt die vorliegende Arbeit - in der Gesamtschau eine zentrale Funktion im dezentralen völkerrechtlichen System erfüllen. Dieser Konflikt aber muss ausgehalten werden. Ausgangspunkt wissenschaftlicher Untersuchung ist – ungeachtet aller postmodernen Dekonstruktionsbemühungen – der Gegenstand, wie er sich objektiv konstituiert.²¹ Insoweit ist die vorliegende Untersuchung von der Überzeugung getragen, dass es wichtig ist, ein aufgeklärtes Verständnis der objektiven Funktionsweise des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu haben. Als Resultat dieses Verständnisses zeigen sich die Schwächen des völkerrechtlichen Gewaltverbots; Schwächen allerdings, die daher rühren, dass es Teil einer multipolaren und dezentralen Rechtsordnung ist, die man vielleicht nicht mehr - in den Worten Hans Kelsens - als "primitive" Form des

²⁰ Hier erklärte Thomas Franck: "Article 2(4) has died again, and, this time, perhaps for good." – *Franck*, American Journal of International Law 97 (2003), 607 (610).

²¹ Dieses Streben nach Objektivität hat auch vor dem Hintergrund dessen Bestand, dass die Erkenntnis stets durch das erkennende Subjekt vermittelt und daher mit Unwägbarkeiten behaftet ist, die in der Person des Subjekts wurzeln.

8 Einleitung

Rechts²² bezeichnen möchte, die aber gleichwohl einer institutionellen Verfestigung und Vervollkommnung noch harrt. Eine international geteilte Einsicht in das Defizitäre dieser Lage wäre Voraussetzung einer nachhaltigen Verbesserung, das heißt einer weiteren Institutionalisierung und Multilateralisierung des internationalen Friedenssicherungsrechts. Zu dieser gibt es keine, jedenfalls keine wünschbare Alternative.

III. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung entfaltet den Gedankengang in fünf Teilen: Teil 1 widmet sich dem Begriff der Legalität im Rahmen des Völkerrechts. Diese Betrachtung des positiven Rechts ist Voraussetzung für einen Begriff der Illegalität, die definitionsgemäß die Negation des positiven Rechts darstellt. §2 entwickelt die Grundzüge des ius contra bellum, sowohl hinsichtlich der historischen Genese als auch im Hinblick auf die wesentlichen Inhalte, die das Recht nach 1945 prägen. Die abstrakten Begriffe des völkerrechtlichen Gewaltverbots erhalten nähere Kontur allerdings nur durch die Praxis der folgenden Jahrzehnte. Folglich widmet sich §3 einer Analyse der Praxis des Gewaltverbots seit 1945. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden hier die wesentlichen Transformationsbewegungen und Konfliktlinien betrachtet, welche das Gewaltverbot in der Vergangenheit prägten und bis heute kennzeichnen. Die Analysen im Rahmen des §3 erfüllen dabei einen doppelten Zweck im Gesamtzusammenhang der vorliegenden Arbeit. Einerseits bieten sie einen Überblick über zentrale Streitstände des Gewaltverbots, andererseits führen sie das für die Ausarbeitung einzelner Illegalitätsformen zentrale empirische Material ein, das an verschiedenen Stellen der Arbeit Hintergrund und Grundlage der weiteren Argumentation bildet. §4 wendet sich alsdann der Diskussion der Rechtsquellen zu und entwickelt die völkerrechtsdogmatischen Grundlagen dessen, wie konkrete Streitigkeiten rechtlich bewertet werden können. Untersucht werden hierbei die Regeln über die Herausbildung und Entwicklung von Vertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht als den beiden Rechtsquellen des Gewaltverbots. Darüber hinaus werden das Zusammenspiel beider Rechtsquellen analysiert und die Bedeutung des ius-cogens-Charakters des Gewaltverbots diskutiert.

Im sich anschließenden Teil 2 geht es darum, wie sich auf der Grundlage der Rechtsquellen des Völkerrechts Konflikte rechtlich beurteilen lassen. Hierfür werden in §5 verschiedene in Theorie und Praxis vorfindliche Verständnisse von Illegalität rekonstruiert und die Grundzüge eines Begriffs der Illegalität gelegt, der sowohl dem Ziel der objektiven Verbindlichkeit rechtlicher Vorgaben Rechnung trägt als auch der Beobachtung, dass sich das Gewaltverbot als in besonderem Maße un-

²² Kelsen, Principles of International Law, 1952, S. 22: "On account of its decentralization general international law has the character of a primitive law which is characterized by the fact that it does not establish special legislative, judicial, or administrative organs, but leaves the functions concerned to the individual subjects, members of the legal community."

bestimmt und damit unwägbar und interpretationsoffen erweist. §6 erweitert das Verständnis von Illegalität und nimmt wesentliche Impulse aus der internationalen Politischen Theorie auf, in welcher der Streit um und die Abweichung von Normen seit langem Gegenstand der Forschung sind.

Vor diesem Hintergrund entwickelt dann Teil 3 eine Typologie der Illegalität, auf Grundlage derer sich die Charakteristik, die Folgen und Wirkungen von Rechtsbrüchen konzeptuell fassen lassen. §7 zeigt, dass der Streit um die Anwendung des Rechts der Normalfall konflikthafter Bezugnahmen auf das Recht ist und als solches grundsätzlich keine Pathologie begründet. Das Recht trifft keine eindeutigen Vorgaben, sondern es bedarf der Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf eine konkrete, oft streitige Faktenlage, so dass im Ergebnis viele Fälle des Rechtsbruchs das Resultat eines (legitimen) Streits um die Anwendung rechtlicher Vorgaben sind. Es wird gezeigt, unter welchen Voraussetzungen solcher Anwendungsstreit zu einer Bestätigung und Festigung oder gar Konkretisierung von Rechtsnormen beiträgt.

§8 widmet sich der Figur eines Rechtsbruchs in Notstandssituationen. Als Kehrseite des Anwendungsstreits geht es hier darum, dass das im Grundsatz bestehende völkerrechtliche Gewaltverbot im Dienste der Abwendung einer schweren Notlage nicht angewendet werden soll – es geht also insbesondere um Fälle der humanitären Intervention, deren rechtliche Behandlungsmöglichkeiten eingehend untersucht werden.

§ 9 rekonstruiert einen Typus der Illegalität, der für die Völkerrechtsordnung von besonderer Relevanz ist. Durch die Dezentralität des Völkerrechts kommt es zu Situationen, in denen sich die Rechtslage als originär unbestimmt erweist, in denen es ein non liquet gibt. Es wird herausgearbeitet, dass solche Grauzonen des Rechts eine wichtige, wenn auch ambivalente, Funktion erfüllen, da sie einerseits für die Dynamik rechtlicher Entwicklung unabdingbar sind, andererseits aber im Falle einer Ausweitung die Gefahr einer Verwässerung und damit tendenziellen Unterminierung des völkerrechtlichen Gewaltverbots begründen.

§10 analysiert das hier als legislative Illegalität bezeichnete Phänomen des Rechtsbruchs zur Fortentwicklung des Rechts, und §11 wendet sich Fällen zu, in denen sich in Rechtsbrüchen eine radikale Opposition zu bestehenden völkerrechtlichen Prinzipien artikuliert. §12 schließlich untersucht das Phänomen fehlender Anrufungen des Rechts und widmet sich der Gefahr einer allgemeinen Entrechtlichung.

In ihrem Zusammenspiel zeigen die rekonstruierten Typen der Illegalität die Facetten von Rechtsbrüchen auf, die von Rechtsverstößen aus einer an sich rechtstreuen Gesinnung heraus bis hin zu radikaler Infragestellung völkerrechtlicher Prinzipien reichen. Aufbauend auf dieser Typologie führt dann der aus §13 bestehende Teil 4 die Fäden der Untersuchung zusammen und schließt mit Thesen zu, erstens, den Ebenen des Konflikts im ius contra bellum und zu deren Relevanz für die Gefährdung, aber auch Resilienz des Gewaltverbots; zweitens der Rolle der Unbestimmtheit des völkerrechtlichen Gewaltverbots; drittens dem problematischen

10 Einleitung

Begriff der Legitimität und viertens den möglichen zukünftigen Entwicklungsoptionen hinsichtlich des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Die Untersuchung
zeigt, dass die Wahl einer dieser Optionen keine ihrerseits rechtlich determinierte
Frage ist. Vielmehr handelt es sich um eine politische Entscheidung, die vor allem
von außerrechtlichen Triebfedern, insbesondere politisch-moralischen Überzeugungen abhängt. Das völkerrechtliche Gewaltverbot ist damit verwiesen auf eine
es selbst tragende und unterstützende politische Kultur, die auf kooperative Streitbeilegung und nicht auf Konfrontation setzt. Diese Kultur muss mühevoll geschaffen werden und verlangt eine langfristige Kooperationsperspektive, die nicht kurzsichtigen Vorteilen durch Rechtsbrüche geopfert werden darf.

Teil 5 schließlich nimmt einen Ebenenwechsel vor und untersucht die Wirkung des völkerrechtlichen Gewaltverbots im Rahmen der deutschen Verfassungsordnung. Anlass für diese Untersuchung gibt, dass auch die Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel in der Entscheidung über die Beteiligung an Militäreinsätzen zu Fragen völkerrechtlicher Legalität und Illegalität Position beziehen muss und dabei in der Vergangenheit durchaus zu völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegriffen hat. § 14 nimmt die grundgesetzlichen Vorgaben über die Geltung des Gewaltverbots innerhalb der deutschen Rechtsordnung in den Blick und entwickelt die Dimensionen des Verfassungsgebots der Friedensstaatlichkeit. §15 thematisiert sodann die verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Bereich, in dem Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot besondere Relevanz entfalten können, nämlich für Auslandseinsätze der Bundeswehr. In §16 werden die bundesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots analysiert und problematische Fallgruppen untersucht, in denen Völkerrechtsverstöße erfolgten oder jedenfalls in Rede standen. §17 bringt die in Teil 3 entwickelte Typologie der Illegalität mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zusammen und zeigt, dass im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung, insbesondere vor dem Hintergrund des Friedensgebots, hohe Anforderungen an die Völkerrechtskonformität hoheitlichen Handelns der Bundesrepublik zu stellen sind, was insbesondere Folgen für die Möglichkeit zeitigt, Militärinterventionen auf rechtlich streitige und angreifbare Rechtfertigungen zu stützen. Schließlich geht §18 den Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot im Rahmen der deutschen Rechtsordnung nach und untersucht hierbei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, vor den Verwaltungsgerichten und vor den Strafgerichten. Die Untersuchung schließt mit der These, dass es angesichts der fundamentalen Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots - insbesondere auch vor dem Hintergrund seiner Verankerung in der deutschen Verfassungsordnung – der Einführung effektiver Rechtsschutzverfahren bedarf. In den Schlussbetrachtungen werden der Argumentationszusammenhang rekapituliert und wesentliche Ergebnisse zusammengefasst.

SACHREGISTER

Abstrakte Normenkontrolle, siehe Normenkontrolle, abstrakte

Acquiescence 97, 100, 255

Afghanistanintervention (ab 2001) 40f., 44, 99, 252, 255, 427, 439-441, 477, 499

Aggression

- siehe auch Angriffskrieg, Verbot des (Art. 26 GG)
- Declaration concerning wars of aggres-
- Definition der 38 f., 45, 68, 103, 112, 128, 203, 374, 382, 451
- imperialistische 285
- indirekte 38
- kolonialer Kontext 34, 265
- ökonomische 23
- permanente 34
- Verbot der 128, 285-288, 385,

Al-Kibar (Atomreaktor) 57 f., 319, 322, 326,

Al-Qaida 40f., 58, 309, 439-441

Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) 385-396

- als subjektive Rechte 390-393, 493-495, 501 f., 508
- Anwendungserweiterung 392, 397
- Rang der innerstaatlichen Geltung 387 f.

Angriffskrieg, Verbot des (Art. 26 GG)

381-385, 486 f., 488 f., 508

Atomwaffen, siehe auch Massenvernichtungswaffen 46, 189

Auslandseinsätze, siehe Streitkräfte Auswärtige Gewalt

- defizitärer Rechtsschutz 507-509
- Gewaltenteilung 509-515
- justizfreier Hoheitsakt 512 f.
- neue Rechtsschutzmechanismen 515-

Befreiungsbewegungen, antikoloniale

- Gewalteinsatz 30ff.
- Selbstbestimmungsrecht 30ff.

- Selbstverteidigung 32, 34f.
- Unterstützung durch Drittstaaten 34f. Begriffsjurisprudenz 152f.

Beihilfe zum völkerrechtlichen Delikt, Artikel 16 ARSIWA 450

Belt and Road Initiative 307, 312 f.

Bestätigungshypothese (IGH) 206f.

Binarität des Rechts 151, 163, 166, 217, 246, 262, 357

Breschnew-Doktrin, siehe auch Sozialistisches Völkerrecht 291-295, 315, 317 Büchel, Fliegerhorst 493-495

Bundesverfassungsgericht 379, 398, 400, 409-416, 425-427, 446, 469, 471-487, 497

Bundeswehr, siehe Streitkräfte

Bush-Doktrin, siehe Doktrinen der US-Außenpolitik

Caroline-Vorfall 13, 48f., 138 Central Intelligence Agency (CIA) 319, 326

Charta der Vereinten Nationen

- als konstitutioneller Vertrag 120 f.
- Änderung 113, 120f.
- Artikel 2 Abs. 4 22–24, 397
- Artikel 24 413
- Artikel 51 48, 135, 146, 247, 252, 355
- Artikel 103 141, 398
- Kapitel VII 25, 63, 78, 252
- Präambel 21, 94

Chemiewaffen 74f., 328f., 331f., 415, 455f.

Chinas Position zum Völkerrecht 311-313

Classical Legal Thought 153

Community of shared future for mankind, siehe Belt and Road Initiative

Compliance

- Begriff 177f.
- compliance pull 180, 260 f., 369
- Faktoren für Normbefolgung/-bruch 178–183, 360
- Habitualisierung 181
- operational non-compliance 274, 276 f.

- pull towards non-compliance 279, 369,
- Reputation 179f.
- Reziprozität 178f.
- Sanktionen 178f.
- Transaktionskosten 180

Contestation, siehe Norm

Counter Daesh, siehe Syrien, Intervention in (seit 2014)

Critical Legal Studies 157-161, 262 Cyberoperationen 58-62, 244, 323

Da'esh, *siehe* Islamischer Staat De-facto Regimes 42, 308 Dekolonialisierung 30–36, 64, 245, 265, 290, 361 Desert Storm, Operation (1991) 89

Desert Strike, Operation (1996) 328

Desert Strike, Operation (1996

Desuetude 100, 124, 327

Doktrinen der US-Außenpolitik

- Bush-Doktrin 54-57, 301, 305, 315
- Carter-Doktrin 300
- Eisenhower-Doktrin 299, 302
- Johnson-Doktrin 299, 303 f., 315
- Kennedy-Doktrin, siehe auch Kubakrise 299, 303, 305
- Monroe-Doktrin 297f., 302, 304
- Nixon-Doktrin 300
- Reagan-Doktrin 300-304, 315, 317
- Roosevelt-Korollar 297, 302
- Truman-Doktrin 298, 302

domaine réservé 63

Dominikanische Republik, Intervention der USA (1965) 299f., 304

double standards 372, 374

Drago-Porter-Konvention 17

Drohnen, Einsätze der USA 495-498

Duldung, siehe acquiescence

ECOWAS-Intervention in Liberia (1990)

Enduring Freedom, *siehe* Afghanistanintervention (ab 2001)

Entebbe, Evakuierungsmission (1976) 65 f.

Entrechtlichung 334-336

Entschuldigung eines Rechtsbruchs 226–240

Entsendebeschluss 482-485

EUV, Artikel 42 Abs. 7 442 f.

Exzeptionalismus der USA 296-307, 343

Folterverbot 191 f.

Formalismus (legal formalism) 153

Frieden

- positiver und negativer Begriff 402 f.,
 462
- Staatszielbestimmung 402

Friendly Relations Declaration, siehe UN-Generalversammlung

Gambia, Intervention der ECOWAS(2017) 78 f.

Geheime Militäroperationen, siehe verdeckte Militäroperationen

Gehorsamspflicht von Soldaten 488 f., 490 f. Genozid 223

Gewalt

- Begriff 22
- Androhung 23 f.
- measures short of war 23

Gewaltverbot, völkerrechtliches

- informelle Regulierung 373
- innerstaatliche Geltung 393–398, 493–495, 501 f.
- ius cogens 125-134, 132-134, 231 f.
- Konfliktebenen 339-347
- Rechtsquellen 81–85, 134–149
- Verlust des Rechtscharakters 4, 100, 327
- vertragsrechtliche Verankerung 108-124
- Völkergewohnheitsrecht, siehe Völkergewohnheitsrecht
- Zukunftsvisionen 370-374
- Zusammenspiel der Rechtsquellen 134– 149

Globales Verfassungsrecht (global constitutionalism) 120

Goa, Indiens Intervention in (1961) 265 Golfkrieg, Erster (Iran-Irak, 1980–1988) 49f

Golfkrieg, Zweiter (1990/91) 89, 216, 418

Grauzonen des Rechts

- Begriff 243–248
- Entstehung 248-259
- Rechtsentwicklung 260f.

Grenada, Intervention der USA (1983) 65, 304

Grundgesetz

- Artikel 1 Abs. 2 399, 401, 403, 461, 494

- Artikel 2 Abs. 1 389, 486
- Artikel 2 Abs. 2, siehe auch Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland 486, 492, 496 f., 502 f.
- Artikel 4 Abs. 1 491
- Artikel 9 Abs. 2 399, 401
- Artikel 14 Abs. 1 492, 494
- Artikel 19 Abs. 4 493, 512
- Artikel 20 Abs. 3 389, 397, 483
- Artikel 24 399, 409-416, 430, 446f.,
- Artikel 25 380, 385–393, 397–400, 422, 424, 447, 492
- Artikel 26 380–385, 399, 422, 436 f., 447, 492
- Artikel 32 Abs. 1 424
- Artikel 59 Abs. 2 396–398, 474–476, 484,
 509 f.
- Artikel 79 Abs. 1 388
- Artikel 87a 405-409, 422, 430, 446
- Artikel 100 Abs. 2 389, 514
- Artikel 123 Abs. 1 398
- Friedensgebot 400-404, 461, 465 f., 515
- Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit 379f., 398–400, 456, 465–469
- Präambel 399, 401

Gun-boat diplomacy 172

Haager Friedenskonferenzen 16f. Hegemonie 93, 95, 279 f., 296, 300-307, 316, 317 f., 374

Humanitäre Intervention 67–76, 165 f., 210, 220 f., 341, 343, 365, 369, 460 Hybride Kriegsführung 321

IGH-Statut, Artikel 38 83, 86, 125, 350 Illegalität

- Begriff 151-174
- illegal but legitimate 72, 219-227, 462
- Legalität und Illegalität als Kontinuum 161–167
- legislative, *siehe* legislative Illegalität
- objektivistisches Verständnis 152–156
- Rechtsfortentwicklung, siehe auch legislative Illegalität 182f.
- relativistisches Verständnis 156-161
- Systemopposition, siehe Systemopposition
- Typologie der 195-197

Independent International Commission on Kosovo 224, 361, 365

Internationale Polizeigewalt 297

Internationaler Gerichtshof

- Armed Activities on the Territory of the Congo 43, 50, 257
- Israelische Sperrmauer-Fall 43, 256 f.
- Nicaragua-Entscheidung 28, 38, 40, 84, 199, 204, 206, 303, 440, 451
- Oil Platforms-Fall 199f.
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 31 Internationalismus, proletarischer oder sozialistischer, siehe sozialistisches Völkerrecht

Intervention

- auf Einladung 26, 215, 304, 324, 430 f.
- prodemokratische 76-79, 189
- verdeckte militärische 318f.
- zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung von Gesellschaftsordnungen 64, 76f.

Irak-Kuwait-Konflikt (1990/91), siehe zweiter Golfkrieg (1990/91)

Irak, Intervention der USA (Operation Desert Strike, 1996) 328

Irak, Interventionen der Türkei (gegen PKK) 329 f.

Irakkrieg (2003) 56 f., 214 f., 268, 321, 343 f.

- deutsche Unterstützungshandlungen 447–455, 457 f., 490 f., 505
- türkische Unterstützungshandlungen 452–455

Islamischer Staat 41 f., 50, 252, 307–309, 368, 439, 442–447

Ius cogens

- Entwicklung von ius-cogens-Normen 128–132
- Folterverbot 192
- Gewaltverbot 80, 125–128, 132–134, 228, 231
- opinio iuris cogentis 126, 131
- Staatenverantwortlichkeit (Art. 26 AR-SIWA) 231 f.
- Voraussetzungen 125 f., 128-132

Jemen, siehe auch Drohneneinsatz, siehe auch Ramstein, siehe auch verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz 496 Jihadismus 308f.

Kalter Krieg 2f., 28-31, 316f., 320, 372 Kellogg-Briand-Pakt 19-22, 287, 395, 397 Koalition der Willigen 413, 446 Koexistenz, friedliche 288-290, 314 Konferenz von San Francisco 25 konstruktive Mehrdeutigkeit, siehe Mehrdeutigkeit, konstruktive

Kosovointervention (1999) 71 f., 164 f., 220 f., 224, 236 f., 343, 345, 354 f., 404

- siehe auch humanitäre Intervention
- siehe auch Notstand
- deutsche Beteiligung 434-439, 459 f., 472, 505

- Ächtung des, siehe Kellogg-Briand-Pakt
- gerechter 13-16, 34, 68, 287 f., 290
- Recht zum 15
- heiliger, siehe auch IS 308

Kriegsführungsrecht, freies 15

Krim-Annexion (2014) 3, 215-217, 320f., 343, 365

Kubakrise (1962) 52 f., 164, 221-223, 268, 303 f.

Landminenverbot (Ottawakonvention) (1999) 190

Landshut, Entführung der 65, 429 Lawfare 212

Legalität und Illegalität, Kontinuum 166 Legislative Illegalität

- Bundesrepublik Deutschland 459–462
- dogmatische Einordnung 269-275
- Funktionen 276-278
- Gefahren 278 f.
- Paradox der 280-282
- Staatspraxis 264-269

Legitimität

- Begriff und Kriterien 364–370
- Gefahren 360-362
- illegal but legitimate 72, 219-227, 462 lex posterior derogat legi priori 140 f.,

Libelle, Operation 65, 419, 429–431 Libyenintervention (2011) 200, 205, 304, 368 f., 419, 429-431, 463

Litwinow-Protokoll, siehe auch Kellogg-Briand-Pakt 287

Locarno, Verträge von 18 LuftVG, LuftVZO 499f.

Massenvernichtungswaffen 29, 46-54, 189, 305, 343

Mehrdeutigkeit des Rechts 347, 349 Mehrdeutigkeit, konstruktive 250f., 253

Monismus 379 Moral und Recht, Widerspruch 224f., 462f.

National Security Strategy der USA 54, 57, 268, 305

NATO-Vertrag, Artikel 5 439f.

New World Order 2

Nicaragua gap 39

Nichtstaatliche Akteure 37, 43, 112, 163,

245-251, 356, 421 f., 446

non liquet, Verbot des 243-246, 256 Non-Aligned Movement 43, 55

- Anwendung, Konflikt um die 187f., 341
- Contestation, siehe Umstrittenheit von Normen
- Gültigkeit, Konflikt um die 188
- Konfliktebenen 339–347
- Umstrittenheit 185-189
- völkerrechtliches Normverständnis 189-192
- politikwissenschaftlicher Begriff 176f.
- Lebenszyklus 185
- Normentwicklung, Phasen der 185 f.

Normbefolgung, siehe Compliance

Normenkontrolle, abstrakte 482-485

Normentrepreneurs 261

Notstand 226, 266, 343

- Artikel 25 ARSIWA 228
- entschuldigender 227
- ius-cogens-Normen 231 f.
- rechtfertigender vs. entschuldigender 227-231, 239
- Rechtsbruch im 280
- übergesetzlicher 226, 239
- Voraussetzungen 233-239

Nürnberger Prozesse 99

Oktoberrevolution 284

opinio iuris, siehe Völkergewohnheitsrecht Orchard, Operation, siehe Al-Kibar

(Atomreaktor)

Organstreitverfahren 471-482, 507 f.

Osirak (Tamuz-I) 24, 53, 266, 269, 280,

319

Ostpakistan, Indiens Intervention (1971) 69

Ottawa-Konvention (1999) 190

pacta sunt servanda 154 Panama, Intervention der USA (1989) 64, 77

Parlamentarischer Rat 380, 390 f., 395 Parlamentsbeteiligung, *siehe* wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt Parlamentsvorbehalt, *siehe* Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt

Pegasus, Operation 65, 419, 427, 431–433 persistent objector, *siehe* Völkergewohnheitsrecht

PKK 329

Prager Frühling, *siehe* Tschechoslowakei, Intervention der Sowjetunion (1968) Praxis, geheime 324f.

Praxis, nachfolgende

- Funktionen 112f.
- sonstige nachfolgende Praxis 116-118
- Voraussetzungen 113-116

R2P, siehe Schutzverantwortung Ramstein, US-Luftwaffenbasis, siehe auch verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz 492 f., 495–497, 499 f.

Realismus 153f., 175f., 371 Rechtsbrüche, *siehe* Illegalität Rechtsschutz gegen Verletzungen des völkerrechtliche Gewaltverbot

- Bundesverfassungsgericht 471-487
- Verwaltungsgerichte 488-503
- Strafgerichte 504-507
- durch Soldaten 489f.
- in Planungs- und Genehmigungsverfahren 498–500

Rechtsschutz

- verwaltungsgerichtlich 471, 488–503, 501
- vor dem Bundesverfassungsgericht 471– 487
- vor Strafgerichten 471, 504–507
 Regime change 76, 280, 319f., 354
 Repressalie, humanitäre 332
 Reputation 179f., 321
 Responsibility to Protect, siehe Schutzverantwortung

Rettung von Staatsangehörigen im Ausland 64–67, 172, 245, 262, 300, 304, 356

deutsche Praxis 429–434, 467

Reziprozität 178f., 306

Rio Treaty 53, 223

Roosevelt-Korollar 297

Rote Khmer 69

rule of law 154, 193, 213, 270–272, 277 f.,

Safe haven 40, 70

Sanktionen 178f.

Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland 419f., 493–498, 502 f.

Schutzverantwortung 73

Schweigen von Staaten 96f., 254f., 333

Schweinebucht, Invasion (1961) 319

Sechstagekrieg (1967) 49, 51

Seeblockade, siehe Kubakrise

Selbstbestimmungsrecht der Völker 31–36, 287, 361

siehe auch Dekolonialisierung

Selbstverteidigung

- bewaffneter Angriff 26, 112, 199f., 252, 420–424
- critical defense zones 316
- due-diligence-Pflichten 45
- effective control 39
- gegen nicht-staatliche Akteure 37–45,
 163, 247 f., 251, 256, 266 f., 307, 356,
 443 f.
- hemispheric self-defense zones 300
- inherent right 40, 82f., 139, 355
- interceptive 51
- kollektive 253, 304
- Notrecht 26
- präventive (preemptive) 47, 52–58,211, 266, 268 f., 301, 305, 326, 344,365, 447
- Rolle des UN-Sicherheitsrats 202
- safe-harbouring 44
- unwilling or unable 42, 44, 64, 261, 266f., 310–313, 370, 372
- vorgreifende (anticipatory) 47–51, 115 f.
 Sierra Leone, Intervention der ECOWAS (1998) 78

SoldatenG 488-490

Souverane Gleichheit der Staaten 279, 360, 375

Sozialistisches Völkerrecht 283-296

- sozialistischer, proletarischer Internationalismus 291–295, 342
- Unvermeidbarkeit des Krieges 284f.
- Völkerrecht der Übergangszeit 285–288
 Staatlichkeit, offene 380

Staatspraxis, siehe Völkergewohnheitsrecht

StGB 488f., 504f.

Streitkräfte

- Auslandseinsätze, siehe auch Artikel 87a
 GG 378, 405, 429 ff., 439–441, 507
- Einsatz im Innern 406f.
- Erforderlichkeit einer Einsatzgrundlage 406–409

Stuxnet 59, 323

Suezkrise (1956) 64, 171 f., 219 f., 359 Syrien, Intervention (seit 2014) 41 f., 266,

328–336, 369, 439, 442–447, 446 f., 455

Syrien, Intervention der USA (2017) 328f. Syrien, Intervention der USA, Frankreichs und Großbritanniens (2018) 74, 329, 455f., 469

System gegenseitiger kollektiver Sicherheit 410–416

- Einsatz im Rahmen des Systems 413– 416
- Europäische Union 412f.
- Kontrolle des friedenswahrenden Charakters 477–479
- NATO 411 f.

TWAIL 95

 Rechtsschutz gegen Änderungen des Systems 473–477

Systemopposition 283, 313-317

Tallinn Manual 60–62 targeted killing 322f., 327 Terrorismus, siehe auch Al-Qaida, siehe auch IS 252, 439–447 Tschechoslowakei, Intervention der Sowjetunion (1968) 292, 317

Übung, spätere, *siehe* Praxis, nachfolgende Ukraine, Intervention Russlands (2014) *75* Umstrittenheit von Normen

- Anwendungsstreit 198-202, 243, 341
- Bedeutungsrahmen einer Rechtsnorm 201 f., 203

- Bestätigung von Rechtsnormen durch Anrufung 205–217
- Konkretisierung des Inhalts 203–205
 UN Atomic Energy Comission 52
 UN-Charta, siehe Charta der Vereinten Nationen

UN-Generalversammlung

- Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples
 31 f.
- Friendly Relations Declaration 31, 68, 91, 103, 374
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 31 ff.
- Uniting for Peace-Resolution 367

UN-Sicherheitsrat

- Maßnahmen nach Kapitel VII UNC 25 f.
- Resolutionen 1368/1373 40, 252, 440
- Resolution 1973 (2011) 200, 205, 463 f.
- Resolution 2249 41, 252, 368, 415, 443
 Unbestimmtheit des Rechts 249f., 347–354, 357
- Bedeutungskern und Bedeutungshof 351–354
- Rechtsquellen 350f.
- Rechtssprache 348-350
- Ursachen 348–351

unfriendly unilateralism 274

Ungarn, Intervention der Sowjetunion (1956) 291 f., 317

Unwilling-or-unable, *siehe* Selbstverteidigung

Uti-possidetis-Grundsatz 104

Vagheit des Rechts 347, 349 verdeckte Militäroperationen 318–327 Verfassungsbeschwerde 485–487 Verteidigung (Art. 87a GG)

- Angriff 420
- Bündnisverteidigung 417f.
- Drittstaatennothilfe 418
- nicht-staatliche Akteure 420-422
- Personalverteidigung 419
- Territorialverteidigung 417

Verteidigungsfall 417

Vertrag, völkerrechtlicher

- siehe auch nachfolgende Praxis
- Auflösung einer Vertragspflicht 124

- Auslegungsmethoden 110f., 348
- Grenzen der Reinterpretation 118-124
- Verhältnis von Vertragsänderung und Vertragsmodifikation 118f., 121–123

Völkerbund 17f., 19

Völkergewohnheitsrecht 85-108, 271, 287

- deduktives Verständnis 102-104
- Gewaltverbot 21–29, 85, 98, 206, 251, 378, 448, 499
- Gewichtung der Praxis 92
- Grotian moments 99
- induktives Verständnis 101 f.
- instant custom 87, 98f., 278
- negative Praxis 88f.
- opinio iuris 86, 95 ff., 103, 106, 254, 272
- persistent objector 96, 147
- Staatspraxis 86-99, 101-103, 112-118, 207, 325
- Theorien des 101-108
- Unterlassen als Praxis 90f.
- verbale Praxis 89f.

Völkerrecht der Übergangszeit 286, 288 Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, *siehe* Grundgesetz

Warschauer Vertrag 291, 317, 405 Webster-Formel, *siehe* Caroline-Vorfall WehrdisziplinarO, WehrbeschwerdeO 489f.

Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 425–427, 429 f., 432, 454 f., 476, 510

Weltkrieg, Erster 17, 21, 284

Weltkrieg, Zweiter 21, 27, 46, 99, 284, 297

- Überfall auf Polen 216

Westfälische Friedensverträge 11 f.

Westfälische Ordnung 12

Zustimmungsgesetz 397 f., 473 f., 508 Zynische Rechtsverwendung 212–215, 218, 307, 334, 335, 343 f., 359, 465